

Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der Stadt Bockenem

1. Der Elternbeitrag (Regelbeitrag) für die Benutzung der Kindertagesstätten wird ab 01. August 2026 wie folgt festgesetzt:

je Kindertagesstättenplatz (entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen):

halbtags	(Kindergarten; 4 Stunden)	mtl. Euro	120,00
dreiviertel	(Kindergarten; 6 Stunden)	mtl. Euro	173,00
ganztags	(Kindergarten; 8 Stunden)	mtl. Euro	210,00
Sonderöffnungszeit	(Kindergarten; je ½ Stunde)	mtl. Euro	15,00
halbtags	(Krippe; 4 Stunden)	mtl. Euro	190,00
dreiviertel	(Krippe; 6 Stunden)	mtl. Euro	275,00
ganztags	(Krippe; 8 Stunden)	mtl. Euro	325,00
Sonderöffnungszeit	(Krippe; je ½ Stunde)	mtl. Euro	23,70

2. Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten) von höchstens acht Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung (Sonderöffnungszeit) wird ein Entgelt erhoben.

3. Die Festsetzung des Entgeltes (Staffelung) nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird gemäß anliegendem Entgelttarif vorgenommen.

3.1 Staffelungsgruppe 1:

Die Anwendung der gestaffelten Beiträge kann nur erfolgen, wenn mehrere Kinder einer Familie / Haushaltsgemeinschaft eine Tagesstätte zeitgleich besuchen. Das 1. Kind ist das Älteste, das 2. Kind das Jüngere.

Die gemäß Nr. 2 beitragsfrei gestellten Kinder werden bei der Geschwisterermäßigung **nicht** berücksichtigt.

3.2 Staffelungsgruppe 2 und 3 (Einstufung erfolgt auf Antrag):

Das festzusetzende Entgelt ergibt sich aufgrund einer Einzelberechnung (Staffelungsgruppe 2). Das Entgelt wird auf volle Euro abgerundet.

Die Einstufung in die Staffelungsgruppe 3 erfolgt durch Vorlage des entsprechenden Nachweises.

Die Einstufung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung (alle prüfungsfähigen Unterlagen müssen vorliegen).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

4. Das Entgelt wird in der Regel für die Dauer des Kindergartenjahres festgesetzt. Kürzere Festsetzungszeiträume sind zulässig, wenn im Grunde feststeht, dass sich zu berücksichtigende Faktoren ändern werden.

In die Staffelungsgruppe 3 wird die Entgeltfestsetzung nur für den Bewilligungszeitraum der genannten Sozialleistungen vorgenommen.

5. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus - spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats - an die Träger der Tageseinrichtungen zu zahlen.

Entgelttarif für die Kindertagesstätten in der Stadt Bockenem mit wirtschaftlicher Jugendhilfe (Stufen 2 – 3)

Staffelungs-Gruppe	Elterneinkommen anrechenbar		Kindergarten ¹				Krippe			
			halbtags in Euro	dreiviertel in Euro	ganztags in Euro	€ je ½ Stunde Sonderöffnungszeit	halbtags in Euro	dreiviertel in Euro	ganztags in Euro	€ je ½ Stunde Sonderöffnungszeit
1	ohne Einkommensnachweis oder Nichtanwendung der anderen Staffelungsgruppen 2 - 3	1. Kind	120,00	173,00	210,00	15,00	190,00	275,00	325,00	23,70
		2. Kind	84,00	121,00	147,00	15,00	133,00	192,00	227,00	23,70
		ab 3. Kind	0,00	0,00	0,00	15,00	0,00	0,00	0,00	23,70
2	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 und 88 SGB XII	bis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			120,00	173,00	210,00	15,00	190,00	275,00	325,00	23,70
3	Bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, bei Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, bei Erhalt von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Entgelt erhoben.									

¹ Ausnahmefälle Gebühren Kindergarten